Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V. Die Deutsche Kreditwirtschaft

Stellungnahme

Evaluation der Investmentsteuerreform

Antworten der Deutschen Kreditwirtschaft zu den Fragen des Bundesministeriums der Finanzen

Unsere Zeichen AZ DK: InvStRefG AZ DSGV:7623, 7626

Kontakt: Dr. Judith Dickopf Telefon: +49 30 20225- 5263 Telefax: +49 30 20225- 5345 E-Mail: judith.dickopf@dsgv.de

Berlin, 30.06.2021

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0 Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Vorbemerkung:

Wir haben den Fragenkatalog vor allem aus Anlegersicht (Kundenanlagen und Eigenanlagen der Kreditinstitute in Investmentfonds) sowie aus Sicht der Kreditinstitute als depotführende Stellen und als Verwahrstellen beantwortet. Hierzu haben wir die Einschätzung und Erfahrung unserer Mitglieder (Mitgliedsverbände und Mitgliedsinstitute) berücksichtigt. Eine umfassende Untersuchung, Erhebung oder Umfrage wurde nicht vorgenommen.

Die Antworten sind als Zwischenstand/aktueller Stand zu verstehen. Zum einen sind unsere Mitgliedsinstitute mit Eigenanlagen in Fonds noch sehr mit der Abarbeitung der "Exitbesteuerung" zum 31.12.2017 beschäftigt. Zum anderen fehlen aktuell noch Erfahrungen zu einzelnen Themen, u. a. auch weil das Anwendungsschreiben zum InvStG erst sukzessive ergänzt wird bzw. Antworten auf Eingaben noch ausstehen.

I. Verhinderung der Umgehung der Dividendenbesteuerung

Um Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung (sog. Cum/Cum-Geschäfte) zu verhindern, wurde durch das Investmentsteuerreformgesetz mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 § 36a EStG eingeführt, der die Anrechenbarkeit der auf Dividenden erhobenen Kapitalertragsteuer davon abhängig macht, dass der Steuerpflichtige die Aktie für einen Mindestzeitraum hält und dabei ein Mindestmaß an wirtschaftlichem Risiko trägt. Weiterhin wurde eine Steuerpflicht für inländische Dividenden auf Ebene von inländischen Investmentfonds eingeführt.

 a. Wie beurteilen Sie die Wirksamkeit dieser gesetzlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Cum/Cum-Geschäften? Geben Sie hierzu bitte eine Bewertung in Form einer Zahl zwischen 1 und 10 ab (1 = geringe Wirkung, 10 = hohe Wirkung) und erläutern Sie bitte Ihre Bewertung in Textform.

Antwort:

§ 36a EStG betrifft auch viele Transaktionen, die keine sog. Cum/Cum-Geschäfte sind. Die Regelung schießt daher tendenziell sogar über das Ziel der Verhinderung solcher Geschäfte hinaus. Für die Fondsseite verweisen wir auf die Antwort des Bundesverbandes Investment und Asset Management (BVI) vom 29.06.2021.

b. Werden nach Ihrer Kenntnis derzeit Cum/Cum-Geschäfte über Investmentfonds als Käufer von Aktien abgewickelt?

Antwort:

Intransparente Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds sind grundsätzlich nicht betroffen, weil die inländischen Dividenden auf Fondsebene schon besteuert werden.

Soweit es um Spezial-Investmentfonds mit Transparenzoption geht, gibt es nach unserer Kenntnis wenige Fälle, die von den Folgen des § 31 Abs. 3 InvStG betroffen sind (wegen Absicherung aus wirtschaftlichen bzw. bankaufsichtsrechtlichen Gründen und nicht aufgrund von Gestaltungen bzw. Cum/Cum-Geschäften).

c. Sind Ihnen ab 2016 praktizierte Formen von Cum/Cum-Geschäften bekannt? Wenn ja, beschreiben Sie diese bitte.

Antwort:

Nein (dürften seit 2016 von § 36a EStG erfasst werden; vgl. auch Antwort zu a).

d. Falls Ihnen ab 2016 praktizierte Formen von Cum/Cum-Geschäften bekannt sind: Wie könnten diese Gestaltungen unterbunden werden?

Antwort:

_

II. <u>Ausschluss von bekannten Gestaltungsmöglichkeiten und Verringerung</u> <u>Gestaltungsmöglichkeiten</u>

Mit dem Investmentsteuerreformgesetz sollten insbesondere die folgenden Steuergestaltungsmodelle ausgeschlossen werden.

- Mit Hilfe von Finanzderivaten konnte die jährliche Besteuerung von Zinsen und Dividenden umgangen werden. Zinsen und Dividenden mussten auch dann jährlich vom Anleger versteuert werden, wenn diese nicht ausgeschüttet, sondern von einem Fonds thesauriert wurden (sog. ausschüttungsgleiche Erträge). Um dies zu vermeiden, investierten "steueroptimierte" Fonds nicht direkt in verzinsliche Anleihen oder Aktien, sondern nur mittelbar über ein Finanzderivat (z. B. mittels eines Swap-Vertrages zwischen dem Investmentfonds und einem Kreditinstitut). Durch diese Gestaltungen sollten keine steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge, sondern nur steuerfrei thesaurierbare Gewinne aus Termingeschäften anfallen. Bei Investmentfonds ist die Besteuerung von ausschüttungsgleichen Erträgen durch die Vorabpauschale ersetzt worden. Bei Spezial-Investmentfonds ist jedoch die Besteuerung von ausschüttungsgleichen Erträgen fortgeführt worden. Um eine Steuerumgehung bei Spezial-Investmentfonds zu verhindern, sieht § 36 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz InvStG vor, dass die Erträge aus Swap-Verträgen der jährlichen Steuerpflicht unterworfen werden, soweit sie bei wirtschaftlicher Betrachtung ein Surrogat für Zinsen oder Dividenden darstellen.
- Ein weiteres Gestaltungsmodell waren die sog. Kopplungsgeschäfte. Bei diesem Modell wurden von den Fonds gegenläufige Derivategeschäfte dergestalt abgeschlossen, dass garantiert Veräußerungsgewinne aus Aktien und in gleicher oder ähnlicher Höhe Verluste aus Termingeschäften entstanden. Kapitalgesellschaften sollten als Anleger des Fonds die Aktienveräußerungsgewinne steuerfrei vereinnahmen und gleichzeitig steuerwirksame Verluste aus Termingeschäften geltend machen können. Um diese Gestaltungen unattraktiv zu machen, sind nach § 39 Absatz 3 InvStG Verluste aus Finanzderivaten als Direktkosten bei den Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes abzuziehen, wenn der Spezial-Investmentfonds im Rahmen einer konzeptionellen Gestaltung Verluste aus Finanzderivaten und in gleicher oder ähnlicher Höhe Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes herbeigeführt hat.

- Um Gestaltungsmodelle mittels des sog. Ertragsausgleichs auszuschließen (Beispiele hierzu unter BR-Drs. 119/16, S. 53 f.), wurde der Ertragsausgleich bei Spezial-Investmentfonds durch das Instrument der besitzzeitanteiligen Zurechnung von Erträgen ersetzt (§ 36 Absatz 4 Satz 1 und § 35 Absatz 7 InvStG).
- Um die systemwidrige Ausnutzung von Abkommensvorteilen durch Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds auszuschließen, wurden in § 16 Absatz 4 und § 34 Absatz 3 Satz 2 InvStG die Geltendmachung von Steuerfreistellungen aufgrund eines Abkommens zu Vermeidung der Doppelbesteuerung von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht. Dem gleichen Zweck dient die Regelung in § 26 Nummer 6 InvStG, nach dem Spezial-Investmentfonds im Grundsatz keine Schachtelbeteiligungen halten dürfen.
- Vor der Investmentsteuerreform konnten Veräußerungsgewinne aus Aktien und Wertpapieren sowie Gewinne aus Termingeschäften unbeschränkt steuerfrei thesauriert werden. Um eine dauerhafte oder zumindest sehr lange Steuerstundung auszuschließen, sieht § 36 Absatz 5 InvStG vor, dass diese Gewinne nach Ablauf von 15 Geschäftsjahren als zugeflossen gelten und dann vom Anleger versteuert werden müssen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Steuergestaltungen und der gesetzgeberischen Gegenmaßnahmen bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

a. Wie beurteilen Sie die Regelung in § 36 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz InvStG im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und ihre Administrierbarkeit?

Antwort:

Steuergestaltungen über Swap-Verträge waren in der Vergangenheit kein Thema für Kreditinstitute als Anleger; unsere Mitgliedsinstitute sind daher von der Regelung nicht berührt.

b. Reichen die Regelungen des § 39 Absatz 3 InvStG aus, um Kopplungsgeschäfte bei Spezial-Investmentfonds auszuschließen oder werden nach Ihren Erkenntnissen weiterhin die oben beschriebenen Kopplungsgeschäfte von Spezial-Investmentfonds durchgeführt? Falls Sie der Auffassung sind, dass § 39 Absatz 3 InvStG nicht ausreicht, welche weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen kämen zur Gestaltungsverhinderung in Betracht?

Antwort:

Hierzu verweisen wir auf die Antwort des Bundesverbandes Investment und Asset Management (BVI) vom 29.06.2021.

c. Hat sich aus Ihrer Sicht die Abschaffung des Ertragsausgleichs und die Einführung der besitzzeitanteiligen Zurechnung von Erträgen bewährt? Falls nein, welche gesetzgeberischen Alternativen sehen Sie?

Antwort:

Die besitzzeitanteilige Zurechnung ist sehr komplex (sieht man auch an den Beispielen im BMF-Schreiben vom 29.04.2021 zu § 36 Abs. 4 InvStG; siehe auch Rz. 37.5 des BMF-Schreibens vom 21.03.2021).

d. Haben sich aus Ihrer Sicht die Regelungen in § 16 Absatz 4 und § 34 Absatz 3 Satz 2 InvStG bewährt? Bestehen nach Ihren Erkenntnissen weiterhin Möglichkeiten zur zweckwidrigen Ausnutzung von Abkommensvorteilen durch Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds?

Antwort:

- (keine Fälle bekannt)
- e. Reichen die Regelungen in § 36 Absatz 5 InvStG aus, um dauerhafte oder sehr langfristige Steuerstundungen auszuschließen? Mit welchen Rechtsänderungen könnte eine zeitnähere Besteuerung sichergestellt werden?

Antwort:

Durch die Investmentsteuerreform ist das frühere sog. Thesaurierungsprivileg für Investmentfonds deutlich eingeschränkt worden. Wir sehen keinen Bedarf, die Besteuerung zeitlich weiter vorzuziehen. Ein weiteres Auseinanderfallen der für die Eigenanlagen der Kreditinstitute bereits bestehenden unterschiedlichen Zuflusszeitpunkte im Handelsrecht (Aufsichtsrecht) und Steuerrecht sollte vermieden werden.

f. Haben sich aus Ihrer Sicht die Regelungen zur Zinsschranke in § 46 InvStG und insbesondere die Gegenrechnung von Zinsaufwendungen nach § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 InvStG bewährt? Bestehen Möglichkeiten zur Umgehung der Zinsschranke mit Hilfe von Spezial-Investmentfonds?

Antwort:

Die Zinsschranke ist für Kreditinstitute als Anleger nicht relevant.

g. Sind neue Steuersparmodelle aufgetreten, die die ab dem 1. Januar 2018 geltenden Besteuerungsregelungen für Investmentfonds ausnutzen und wenn ja, welche? Bieten die Besteuerungsregelungen für Investmentfonds noch Ansatzpunkte für Steuersparmodelle und wenn ja, welche? Wie könnten etwaige neue Steuersparmodelle oder Ansatzpunkte für Steuersparmodelle bei Investmentfonds wirksam ausgeschlossen werden?

Antwort:

Die Frage g (Investmentfonds betreffend) wird zusammen mit der Frage h (Spezial-Investmentfonds betreffend) beantwortet.

h. Sind neue Steuersparmodelle aufgetreten, die die ab dem 1. Januar 2018 geltenden Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds ausnutzen und wenn ja, welche? Bieten die Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds noch Ansatzpunkte für Steuersparmodelle und wenn ja, welche? Wie könnten etwaige neuen Steuersparmodelle oder Ansatzpunkte für Steuersparmodelle bei Spezial-Investmentfonds wirksam ausgeschlossen werden?

Antwort:

Gestaltungen sind uns nicht bekannt (Kopplungsgeschäfte, Cum/Cum-Gestaltungen und Swaps als Zinssurrogate wurden oben schon abgefragt).

Zudem gibt es für grenzüberschreitende Gestaltungen eine Meldepflicht (DAC 6).

i. Mit welchen Rechtsänderungen außerhalb des Investmentsteuergesetzes (z. B. im Kapitalertragssteuerrecht) könnten etwaige Steuersparmodelle bei Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds verhindert oder eventuell vorhandene Gestaltungsmöglichkeiten reduziert werden?

Antwort:

Siehe Antwort zu g) und h).

III. Vereinfachung / Aufkommenssicherung

Ziel der Investmentsteuerreform war es, in den Massenbesteuerungsverfahren von (Publikums-) Investmentfonds und deren Anlegern eine rechtliche und administrative Vereinfachung und damit eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands zu erreichen. Bei Spezial-Investmentfonds wurde vom Gesetzgeber in Kauf genommen, dass die Komplexität und der Erfüllungsaufwand steigen, um das bisherige Besteuerungssystem beizubehalten und gleichzeitig EU-rechtliche Risiken, Steuersparmodelle und Gestaltungsmöglichkeiten ausschließen zu können.

Ein weiteres Ziel der Investmentsteuerreform war die Sicherung des Steueraufkommens. Der Aufkommenssicherung diente – neben den Regelungen zur Verhinderung von Gestaltungsmodellen – vor allem die Vorabpauschale. Der Gesetzgeber hat dabei der Aufkommenssicherung durch die Vorabpauschale eine höhere Bedeutung beigemessen als einer noch weitergehenden Vereinfachung durch eine ausschließliche Besteuerung der aus einem Investmentfonds an den Anleger fließenden Geldströme (reine Cash-flow-Besteuerung).

Vor diesem geschilderten Hintergrund wäre ich für die Beantwortung der folgenden Fragen

1. Besteuerungsregelungen für Investmentfonds

a. Wie beurteilen Sie die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für Investmentfonds in Bezug auf die steuerlichen Rechte und Pflichten des Investmentfonds durch die Investmentsteuerreform? Geben Sie hierzu bitte eine Bewertung in Form einer Zahl zwischen 1 und 10 ab (1 = geringe Vereinfachung, 10 = hohe Vereinfachung) und erläutern Sie bitte Ihre Bewertung in Textform.

Antwort:

Wir gehen davon, dass sich die Frage an die Investmentfonds bzw. die KVGen richtet.

b. Welches sind aus Ihrer Sicht die drei mit dem größten administrativen Aufwand verbundenen Prozessschritte bei der Deklaration oder der Wahlrechtsausübung im neugestalteten Verfahren der Investmentbesteuerung?

Antwort:

Wir gehen davon aus, dass sich die Frage an die Investmentfonds bzw. die KVGen richtet.

c. Mit welchen gesetzlichen Änderungen und / oder Änderungen von Verwaltungsregelungen könnte das Besteuerungsverfahren für die Investmentfonds hinsichtlich deren steuerlichen Rechte und Pflichten weiter vereinfacht werden, ohne dass dies zu erheblichen Steuermindereinnahmen führen würde?

Antwort:

Siehe Antwort zu a).

d. Wie beurteilen Sie die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für die Anleger von Investmentfonds durch die Investmentsteuerreform? Geben Sie hierzu bitte eine Bewertung in Form einer Zahl zwischen 1 und 10 ab (1 = geringe Vereinfachung, 10 = hohe Vereinfachung) und erläutern Sie bitte Ihre Bewertung in Textform.

Antwort:

Sofern der Anleger die Investmentanteile nach 2017 erworben hat und es keine weiteren Besonderheiten gibt (also: kein Ansatz der Vorabpauschale, Fonds ist nicht in Abwicklung, kein Teilfreistellungswechsel), ist das Besteuerungsverfahren sowohl für den privaten als auch für den betrieblichen oder institutionellen Anleger deutlich vereinfacht.

In (allen) anderen Fällen ist es hingegen deutlich komplizierter:

Vorabpauschale (VAP): Nachfragen von Kunden bei den depotführenden Stellen belegen, dass die Berechnungsgrundlage der VAP, die Frage, bei welchen Fonds überhaupt eine VAP anfällt, und Abrechnungen schwierig nachvollziehbar sind. Bei den Anlegern stößt auch auf Unverständnis, dass Steuern belastet werden, ohne dass eine Ertragsgutschrift vorliegt (von der die Steuer üblicherweise abgezogen wird). In diesem Fall muss die Steuer auf die VAP vom Finanzamt eingezogen werden. Des Weiteren machen die Folgewirkungen bei der Veräußerung der Fondsanteile die Sache noch komplexer. So darf die VAP bei Veräußerung der Fondsanteile insbes. in folgenden Fällen im Steuerabzugsverfahren nicht berücksichtigt werden, sondern muss vom Anleger im Rahmen der Veranlagung gewinnmindernd geltend gemacht werden:

- sofern bei einer/mehreren VAP keine Steuerbelastung auf Bankebene erfolgen konnte (Rz. 19.5 des Anwendungsschreibens zum InvStG),
- sofern bei der Veräußerung die Ersatzbemessungsgrundlage im Steuerabzugsverfahren angewendet wurde (weil keine Anschaffungskosten vorlagen; Rz. 19.4).

<u>Abwicklung von Investmentfonds</u> (§ 17 InvStG; § 44b Abs. 1 EStG): Die Abrechnung von steuerfreien Substanzausschüttungen auf Basis der individuellen Anschaffungskosten jedes einzelnen Kaufes (Bsp.: monatlicher Fondssparplan...etc.) ist ebenfalls überaus komplex und führt zu Verständnisproblemen bei den Anlegern.

Auch für betriebliche Anleger ist die Anwendung des § 17 InvStG komplex (vgl. Ausführungen und Beispiel im Anwendungsschreiben zum InvStG).

<u>Teilfreistellungswechsel</u> (§ 22 InvStG): Aufgrund der fiktiven Veräußerung der Fondsanteile ist die steuerliche Behandlung komplex. Für den betrieblichen Anleger ergeben sich im Hinblick auf die Abbildung in der Steuerbilanz zahlreiche Fragen (vgl. Eingabe der Kreditwirtschaft vom 14.10.2020 zur Änderung des § 22 InvStG durch das Jahressteuergesetz 2020).

Vor 2018 erworbene Investmentanteile: Der Übergang auf das neue Investmentsteuerrecht ist kompliziert ausgestaltet, einschl. der damit verbundenen steuerrechtlichen Abgrenzung bis 31.12.2017 und der neuen Berechnungslogik ab 01.01.2018. Bei ausländischen Investmentanteilen wird zudem der sog. ADDI aus dem alten Recht weiter fortgeführt und bei Veräußerung der Anteile nachholend besteuert – verbunden mit dem Nachweiserfordernis der Versteuerung der früheren ausschüttungsgleichen Erträge. Nachteilig für den privaten Anleger ist zudem die Beendigung des Bestandsschutzes für vor 2009 erworbene Fondsanteile, auch wenn es einen Freibetrag von 100.000 Euro gibt (was aber wiederum Deklarationspflichten auslöst).

Auch für betriebliche Anleger gestaltet sich der Übergang auf das neue Recht und die Abbildung in der Steuerbilanz als höchst komplex (vgl. die ausführliche Kommentierung des § 56 im Anwendungsschreiben zum InvStG).

e. Mit welchen gesetzlichen Änderungen und / oder Änderungen von Verwaltungsregelungen könnte das Besteuerungsverfahren für die Anleger von Investmentfonds weiter vereinfacht werden, ohne dass dies zu erheblichen Steuermindereinnahmen führen würde?

Antwort:

<u>Abschaffung der Vorabpauschale:</u> Angesichts der Niedrigzinsphase wären damit wohl keine erheblichen Mindereinnahmen für den Fiskus verbunden. Die Besteuerung erfolgt dann bei Veräußerung der Fondsanteile. Auch für den betrieblichen Anleger würde sich eine erhebliche Vereinfachung ergeben (da Ausgleichsposten, Merkposten entfallen). Letztlich würden auch die Finanzämter entlastet.

Abschaffung des § 17 InvStG und des § 44b Abs. 1 EStG: Die Abschaffung würde nicht zu Mindereinnahmen für den Fiskus führen, sondern hätte allenfalls temporäre steuerliche Effekte. Es würde sich aber ein beträchtlicher Vereinfachungseffekt sowohl für den privaten und insbesondere auch für betrieblichen Anleger als auch für die Verwaltung ergeben.

f. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen der Investmentsteuerreform auf die Aufgaben der Entrichtungspflichtigen im Steuerabzugsverfahren gegenüber Investmentfonds und gegenüber deren Anleger?

Antwort:

Die Sachverhalte, die die Besteuerung beim Anleger kompliziert machen (siehe hierzu oben unter d), lösen (Personal)Kosten aufgrund von diversen Nachfragen der Anleger beim depotführenden Kreditinstitut aus.

Die <u>VAP</u> hat zudem zu zusätzlichen Aufgaben (Liquiditätsanforderung beim Kunden) für die depotführenden Stellen geführt (§ 44 Abs. 1b EStG), was dem Grundsatz der Cash-Flow-Besteuerung bei der Abgeltungsteuer widerspricht. Sofern eine Belastung der Steuer auf die VAP beim Kunden nicht gelingt, sind Meldungen an die Finanzverwaltung erforderlich. Dadurch dass die angesetzten VAPs bei Veräußerung des Investmentanteils den Veräußerungsgewinn mindern, wird die Komplexität noch erhöht, z. B. bei Korrekturen der VAP und bei Depotüberträgen.

Erträge bei Abwicklung eines Investmentfonds: § 17 InvStG betrifft den (seltenen) Sonderfall der Abwicklung von Investmentfonds, löst aber extrem viel Aufwand bei den depotführenden Stellen aus. Gemäß § 44b Abs. 1 EStG ist auf Fondsausschüttungen einbehaltene Kapitalertragsteuer zu Beginn des Folgejahres vom depotführenden Institut dem Anleger wieder zu erstatten, soweit die Ausschüttungen nach § 17 InvStG nicht als Ertrag gelten. Damit wird der im Steuerabzugsverfahren geltende Grundsatz verletzt, dass ein Ertrag nur einmal abzurechnen und im Zuflusszeitpunkt zu entscheiden ist, ob KapSt einzubehalten ist oder nicht. Abweichend hiervon muss nach Ablauf des Kalenderjahres eine Kontrollrechnung erfolgen, die zudem durch das Jahressteuergesetz 2019 noch komplizierter wurde, weil nunmehr für die Kontrollrechnung auf die tatsächlichen bzw. bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen auf die fiktiven Anschaffungskosten zum 1.1.2017 abgestellt werden muss. Hinsichtlich der Kapitalertragsteuererstattungen für steuerfreie Substanzausschüttungen werden gesonderte nachrichtliche Angaben in den Steuerbescheinigungen verlangt, was ebenfalls aufwändig ist. Noch komplexer wird die Anwendung des § 17 InvStG dadurch, dass bei Fehlern nicht die sog. Delta-Korrektur nach § 43a Abs. 3 Satz 7 EStG angewendet werden darf, die bei nachträglich festgestellten Fehlern eine Korrektur "nach vorne" erlaubt. Die Delta-Korrektur wurde vom Gesetzgeber eingeführt, weil beim Privatanleger ein Eingriff in bereits abgeschlossene Steuerjahre möglichst vermieden werden soll. Da die Delta-Korrektur nicht angewendet werden darf, sind dann Steuerbescheinigungen zurückzufordern, die Rückwirkung in das abgelaufene Kalenderjahr führt zum "Wieder-Aufrollen" der Verlustverrechnung und zu Korrekturen für Verlustvorträge ins neue Jahr. Außerdem gibt es komplizierte Wechsel- und Folgewirkungen für Veräußerungen und Depotüberträge (weil die steuerfreien Substanzausschüttungen die Anschaffungskosten der Anteile mindern). Hinzu kommt, dass in Rz. 17.6 des Entwurfs eines BMF-Schreibens vom 16.06.2020 übereinstimmend mit der Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2019 (BT-Drs. 19/13436, S. 176) für den Fall eines Teilfreistellungswechsels nach § 22 InvStG noch geregelt war, dass die fiktiven Anschaffungskosten bei Teilfreistellungswechsel für Zwecke des § 17 InvStG zu berücksichtigen ist. Darauf hatten sich die umsetzenden Einheiten eingestellt. Die davon abweichende, überraschende Regelung in Rz. 17.11 des finalen BMF-Schreibens vom 20.01.2021 löst weiteren erheblichen Zusatzaufwand für Umsetzung und nachfolgende Korrekturen aus.

Insgesamt ist festzustellen, dass der mit § 17 InvStG für die depotführenden Stellen verbundene Aufwand in krassem Missverhältnis zu den nur temporären Wirkungen beim Anleger (siehe hierzu auch oben unter 1e) und der tatsächlichen Bedeutung der Abwicklungsfälle in der Praxis steht.

<u>Fiktive Veräußerung der Investmentanteile zum 31.12.2017 und fiktive Anschaffung zum 1.1.2018:</u> Auch dies ist für die Abwicklung sehr komplex und führt zu sehr vielen zusätzlichen Informationen, die vorgehalten und bei Depotüberträgen an das aufnehmende Institut übermittelt werden müssen. Dies führt zu einer komplexen Veräußerungsgewinnbesteuerung bei tatsächlicher Veräußerung (Besteuerung fiktiver Veräußerungsgewinn und "neuer" Veräußerungsgewinn).

Effektive Stücke: Auch die "Nachholungspflichten" bei den zur Gutschrift im Depot eingereichten effektiven Stücken sind sehr arbeitsaufwändig: Nachholung von fiktiver Veräußerung zum 31.12.2017, Nachholung der Kapitalertragsteuer-Erhebung auf alle Vorabpauschalen seit 1.1.2018 sofort im Zeitpunkt der Einreichung der effektiven Stücke (d.h. KapSt ohne zugehörigen cash-flow) sowie Nachholung von fiktiven Veräußerungen wg. § 22 InvStG (vgl. Rz. 56.22 des Anwendungsschreibens zum InvStG vom 19.05.2019).

Aufwändig sind die von der Finanzverwaltung geforderten, zahlreichen <u>nachrichtliche Angaben in den Steuerbescheinigungen</u> eigens für Investmentanteile.

Zusatzaufwand machen auch die <u>Teilfreistellungen</u> und insbesondere der <u>Teilfreistellungswechsel</u> (führt zu fiktiver Veräußerung).

Sehr arbeitsintensiv für die Verwahrstellen als Entrichtungspflichtige ist das sehr komplex ausgestaltete <u>Erstattungsverfahren für steuerbegünstigte Anleger</u> nach §§ 8 ff. InvStG (u.a. Prüfung der Haltedauer, siehe Rz. 8.31 des Anwendungsschreibens zum InvStG).

g. Mit welchen gesetzlichen Änderungen und / oder Änderungen von Verwaltungsregelungen könnte das Steuerabzugsverfahren für Entrichtungspflichtige vereinfacht oder administrativ erleichtert werden?

Antwort:

Hier sind zunächst die gleichen Punkte anzuführen, wie wir sie oben unter 1e aus Sicht des Anlegers schon erläutert haben:

- Abschaffung der Vorabpauschale (zur VAP siehe auch unsere Antworten zu 1h-1k)
- Abschaffung des § 17 InvStG und des § 44b Abs. 1 EStG

Für die *Entrichtungspflichtigen* würde zudem eine Verminderung der (nachrichtlichen) Angaben in den Steuerbescheinigungen eine Erleichterung bedeuten.

Allgemein könnte im Zusammenhang mit der Besteuerung unbarer Kapitalerträge (§ 44 Abs. 1 Satz 7 ff. EStG) geprüft werden, ob das Widerspruchsrecht des Kunden vor der Kontobelastung abgeschafft werden kann¹. Dieses Recht wird in der Praxis so gut wie nicht genutzt, trotzdem muss ein kostenverursachendes Verfahren von den Kreditinstituten vorgehalten werden. Die Abschaffung würde nicht zu Mindereinnahmen für den Fiskus führen, sondern zu weniger Veranlagungsfällen für die Finanzverwaltung (Vermeidung von Meldungen an das Betriebsstättenfinanzamt).

¹ § 44 Abs. 1 Satz 9 EStG lautet: "Soweit der Gläubiger nicht vor Zufluss der Kapitalerträge widerspricht, darf der zum Steuerabzug Verpflichtete auch insoweit die Geldbeträge von einem auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Gläubiger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde."

h. Die Höhe der Vorabpauschale wird derzeit anhand eines Basiszinses ermittelt, der sich nach der langfristigen Rendite von Bundesanleihen bemisst. Halten Sie diese Bemessungsgrundlage für die Vorabpauschale für sachgerecht?

Antwort:

Die Fragen zu h, i, j und k werden zusammengefasst beantwortet.

i. Welche anderen Bemessungsgrundlagen für die Vorabpauschale k\u00e4men aus Ihrer Sicht in Betracht?

Antwort:

Die Fragen zu h, i, j und k werden zusammengefasst beantwortet.

j. Teilen Sie die Auffassung, dass ohne die Vorabpauschale Investmentfonds dazu verwendet werden könnten, dauerhaft oder sehr langfristig Kapitaleinkünfte vor der jährlichen Besteuerung abzuschirmen? Anders ausgedrückt: Sehen Sie die Gefahr, dass sehr vermögende Steuerpflichtige (bei denen die Kapitaleinkünfte nicht oder nur zu einem geringen Teil zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts herangezogen werden) Investmentfonds als Steuerstundungsinstrument einsetzen?

Antwort:

Die Fragen zu h, i, j und k werden zusammengefasst beantwortet.

k. Mit welchen anderen gesetzlichen Regelungen könnte man die Nutzung von Investmentfonds als Steuerstundungsinstrument ausschließen bzw. welche Alternativen sehen Sie zur Vorabpauschale?

Antwort:

Wir plädieren dafür, die VAP abzuschaffen (siehe auch bereits unsere Antwort zu e und g).

Die VAP wurde bei Einführung vom Gesetzgeber für sachgerecht gehalten (siehe Gesetzesbegründung). Wenn die VAP erhalten bleibt, sollte auch an der derzeitigen Bemessung anhand des Basiszinses festgehalten werden. Vorteil: kann durch WM Datenservice berechnet werden, ist im automatisierten Massenverfahren handhabbar.

Für die Fragen, ob der Basiszins als sachgerechte Bemessung für die VAP anzusehen ist und ob Investmentfonds als Steuerstundungsinstrument eingesetzt werden könnten, erscheint ein Vergleich mit der Direktanlage naheliegend. Bei einer Direktinvestition in Aktie hat der Anleger die Dividendenzuflüsse und bei der Direktanlage in Immobilien die Mietzuflüsse zu versteuern. Bei der Anlage in Aktienfonds und Immobilienfonds ist zu berücksichtigen, dass die inländischen Dividenden und inländischen Immobilienerträge schon auf Fondsebene besteuert werden. Insoweit ist also schon eine Besteuerung sichergestellt. Für den "Rest" (betrifft insbesondere Rentenfonds) erscheint ein Anknüpfen an den

Basiszins naheliegend. Angesichts des aktuellen Zinsumfeldes ist die Frage eines Steuerstundungseffekts eher von begrenzter Bedeutung.

I. Nach § 22 Absatz 1 InvStG gilt ein Investmentanteil als veräußert, wenn sich der für einen Investmentfonds anwendbare Teilfreistellungssatz ändert. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Investmentfonds zunächst die Voraussetzungen eines Aktienfonds nach § 2 Absatz 6 Satz 1 InvStG und damit die Voraussetzungen für die Aktienteilfreistellung nach § 20 Absatz 1 erfüllt hat, dann aber weniger als 50 % seines Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt. Das Instrument der fiktiven Veräußerung soll verhindern, dass unterschiedliche Teilfreistellungssätze für Steuergestaltungen ausgenutzt werden. Beispielsweise könnten zunächst bewusst Investmenterträge unter Anwendung eines hohen Teilfreistellungssatzes erzeugt werden um dann später künstlich erzeugte Verluste aus der Veräußerung des Investmentanteils ohne Anwendung einer Teilfreistellung geltend zu machen. Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit der Regelungen zur fiktiven Veräußerung bei einem Teilfreistellungssatzwechsel?

Antwort:

Das Beispiel können wir so nicht nachvollziehen.

Grundsätzlich halten wir aber eine fiktive Veräußerung bei Teilfreistellungswechsel für sachgerecht, um Perioden nach der Höhe des Teilfreistellungssatzes abzugrenzen. Dies gilt auch für den betrieblichen Anleger.

m. Wie viele Fälle von fiktiver Veräußerung aufgrund eines Teilfreistellungswechsels gab es in den Jahren 2018 bis 2020? (Bitte pro Jahr und danach aufschlüsseln, ob ein Aktien-, ein Misch-, ein Immobilien- oder ein Auslands-Immobilienfonds von dem Teilfreistellungswechsel betroffen ist.)

Antwort:

Nach einer Auswertung von WM Datenservice gab es in den Jahren von 2018 bis 2020 insgesamt 1.095 Gattungen/Fälle mit Teilfreistellungswechsel; in 2021 sind bis 30.04.2021 noch 121 hinzugekommen:

Jahr	insgesamt	Aktienfonds	Mischfonds	Immobilien- fonds	Auslands- Immobilien- fonds	Fonds ohne Teilfrei- stellung
2018	73	11	39	0	0	23
2019	758	381	151	8	0	218
2020	264	114	83	0	0	67
2021*	121	50	13	0	0	58

^{*}bis 30.04.2021

n. Wie hoch schätzen Sie den administrativen Aufwand ein, der durch die Fälle von fiktiver Veräußerung aufgrund eines Teilfreistellungswechsels verursacht wird? Geben Sie hierzu bitte eine Bewertung in Form einer Zahl zwischen 1 und 10 ab (1 = geringer Aufwand, 10 = hoher Aufwand) und erläutern Sie bitte Ihre Bewertung in Textform.

Antwort:

Der hohe administrative Aufwand für die depotführenden Stellen ergibt sich vor allem den aus folgenden Tätigkeiten:

- Regelmäßige Überwachung/ Prüfung, ob Teilfreistellungswechsel vorliegen
- Durchführung des Teilfreistellungwechsels (fiktive Veräußerung)
- Abrechnung für Anleger, Erstellung und Versand
- Ggf. Beratung/ Erläuterung des Vorgangs mit Rücksprache des Kundenberaters im Back Office
- Aufzeichnung des fiktiven Veräußerungsgewinns bis zur tatsächlichen Veräußerung
- Korrekturprozesse

Auch bei Automatisierung von Teilprozessen in diesem Zusammenhang bleibt ein nicht unwesentlicher Aufwand an manuellen/ administrativen Tätigkeiten.

Leider mussten wir feststellen, dass eine Vielzahl von Teilfreistellungen durchzuführen waren und auch in diesem Jahr noch anfallen (besonders im Bereich der Aktien-/ Mischfonds), was somit einen erheblichen Aufwand für die depotführenden Stellen auslöst.

Auch für den betrieblichen Anleger ist ein Teilfreistellungswechsel im Hinblick auf die Abbildung in der Steuerbilanz aufwändig, fehleranfällig und wirft zahlreiche Fragen auf (vgl. Eingabe der Kreditwirtschaft vom 14.10.2020 zur Änderung des § 22 InvStG durch das Jahressteuergesetz 2020).

o. Wie beurteilen Sie eine etwaige gesetzliche Änderung, nach der ein einheitlicher Teilfreistellungssatz für Aktien- Misch- und alle sonstigen Investmentfonds eingeführt und daneben nur gesonderte Teilfreistellungssätze für Immobilien- und Auslands-Immobilienfonds fortgeführt werden?

Antwort:

Die Fragen o und p werden zusammen beantwortet.

p. Welche anderen gesetzlichen Lösungsmöglichkeiten sehen Sie, um den administrativen Aufwand durch die fiktiven Veräußerungen aufgrund eines Teilfreistellungswechsels zu reduzieren?

Antwort:

Wir sehen keinen Anlass für Änderungen. Das Verfahren ist im Steuerabzugsverfahren der depotführenden Stellen und bei WM-Datenservice implementiert. Um keine weiteren Aufwände zu erzeugen, plädieren wir dafür, es so zu belassen.

Ein einheitlicher Teilfreistellungssatz für Aktien-, Misch- und sonstige Investmentfonds wäre sachlich schwer nachvollziehbar. Denn der Gesetzgeber hat die Teilfreistellung mit der Vorbelastung auf Fondsebene begründet.

2. Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds

a. Mit welchen gesetzlichen Änderungen und / oder Änderungen von Verwaltungsregelungen könnte das Besteuerungsverfahren für die Spezial-Investmentfonds hinsichtlich deren steuerlichen Rechte und Pflichten vereinfacht werden, ohne dass dies zu erheblichen Steuermindereinnahmen führen würde?

Antwort:

Wir gehen davon, dass sich die Frage an die Investmentfonds bzw. die KVGen richtet.

b. Welches sind aus Ihrer Sicht die drei mit dem größten administrativen Aufwand verbundene Prozessschritte bei der Deklaration oder der Wahlrechtsausübung im neugestalteten Verfahren der Investmentbesteuerung?

Antwort:

Wir möchten die Frage nutzen, um auf den <u>hohen Aufwand für die Verwahrstellen</u> aufmerksam zu machen, die ihnen <u>im Falle der Transparenzoption</u> obliegen. Der Aufwand resultiert u.a. aus den folgenden Besonderheiten:

- Für inländische Dividenden besteht eine von anderen Investmentfonds und SpezialInvestmentfonds abweichende Besteuerungslogik (Besteuerung auf Anlegerebene). Es sind die
 persönlichen Besteuerungsmerkmale des Anlegers zu berücksichtigen (u.a. NV-Bescheinigung).
 Besonders komplex ist die Prüfung des Freibetrages von 20.000 Euro sowie der Jahresfrist im
 Zusammenhang mit der Anlage im Spezial-Investmentfonds und in der Direktanlage des Anlegers
 (Zuordnung beider Anlagetypen ist sehr aufwändig).
- Nach Rz. 32.2 des BMF-Schreibens vom 29.10.2020 (der jedoch nur die Haftung des Entrichtungspflichtigen regelt) hat die Verwahrstelle zudem zu prüfen, ob der Spezial-Investmentfonds die Mindesthaltedauer nach § 36a Abs. 2 EStG erfüllt. Unklar ist, welche Folgen sich bei Nichteinhalten der Mindesthaltedauer ergeben (Welcher Steuersatz ist anzuwenden? Ist der Freibetrag von 20.000 Euro anwendbar?) und ob die Verwahrstelle weitere Prüfpflichten hat und wenn ja, worin diese konkret bestehen sollen.
 - Die Kommentierung des § 31 InvStG, der Steuerabzug und Steueranrechnung bei Ausübung der Transparenzoption regelt, liegt zwar mittlerweile mit dem BMF-Schreiben vom 20.01.2021 vor. Aus dieser Kommentierung können wir aber keine explizite Regelung zur Prüfung der Mindesthaltedauer und auch keine weitere Prüfpflichten entnehmen. Die Kommentierung des § 31

Abs. 3 InvStG (Rz. 31.21 ff.) enthält lediglich Aussagen zu den Pflichten des Spezial-Investmentfonds bzw. des Anlegers, nicht jedoch zu Prüfungspflichten des Entrichtungspflichtigen (Verwahrstelle).

Wir würden es begrüßen, wenn hier Klarheit geschaffen und Erleichterungen geprüft würden. Ergänzend verweisen wir auf unser Schreiben vom 05.05.2021.

c. Mit welchen gesetzlichen Änderungen und / oder Änderungen von Verwaltungsregelungen könnte das Besteuerungsverfahren für die Anleger von Spezial-Investmentfonds vereinfacht werden, ohne dass dies zu erheblichen Steuermindereinnahmen führen würde?

Antwort:

Die Feststellungserklärungen umfassen Dutzende von Seiten. Eine Zusammenfassung für den Anleger mit Bezug zu den Zeilen der Steuererklärung des Anlegers wäre hilfreich und nötig. Hier könnte an eine Art Feststellungsbescheid oder Mitteilung (wie auch bei Personengesellschaften) durch das Finanzamt des Fonds gedacht werden. Dies würde die Abgabe der Steuererklärung durch die Anleger erleichtern und helfen, Fehler zu vermeiden.

In der Feststellungserklärung sind die Zurechnungsbeträge aus der Anlage Sonstiges ersichtlich. Die Beträge sind aber nicht "passgenau" für die Steuererklärung des Anlegers, wenn der Fonds ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr hat (der Fonds grenzt nach dem Ende des Fonds-Geschäftsjahres ab). In diesem Fall muss der Anleger die Zurechnungsbeträge aus den Steuerbescheinigungen entnehmen, die bei Ausschüttungen von der Verwahrstelle ausgestellt werden (Kopie geht an Anleger), was aufwändig und fehleranfällig ist.

d. Wie viele Fonds, die zuvor die Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds nach § 15 InvStG 2004 oder nach § 26 InvStG erfüllt haben, haben in den Jahren 2018 bis 2020 den steuerlichen Status geändert und unterliegen seitdem den Besteuerungsregelungen für Investmentfonds nach Kapitel 2 des InvStG? (Bitte pro Jahr aufschlüsseln.)

Antwort:

Nach einer Auswertung von WM Datenservice gab es in den Jahren von 2018 bis 2020 insgesamt 65 Gattungen bzw. Fälle, in 2021 gab es bis 30.04.2021 keine weiteren Fälle:

Jahr	insgesamt			
2018	15			
2019	16			
2020	34			
2021*	0			

^{*}bis 30.04.2021

e. Besteht aus Ihrer Sicht weiterhin Bedarf für gesonderte Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds oder wäre es vorzugswürdig einheitlich für alle Fonds das Besteuerungsregime für Investmentfonds nach Kapitel 2 des InvStG anzuwenden?

Antwort:

Wir sehen aus Anlegersicht weiterhin Bedarf für gesonderte Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds.

Sollte allerdings ein Anleger das einfachere Besteuerungsregime für Investmentfonds nach Kapitel 2 des InvStG bevorzugen, sollte der Statuswechsel steuerlich nicht behindert werden. § 52 Abs. 2 InvStG, der die Besteuerungsfolgen auf Anlegerebene regelt, wurde durch das Jahressteuergesetz 2019 verschärft. Danach ist der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung der Fondsanteile vom Anleger sofort zu versteuern. Der Gesetzgeber hat dies damit begründet, dass die Rechtsfolgen aller Fälle der fiktiven Veräußerung vereinheitlicht werden sollten. Andere Fälle fiktiver Veräußerung führen aber erst bei tatsächlicher Veräußerung der Fondsanteile zu einer Besteuerung. Wir regen an, dies auch für den Statuswechsel vorzusehen.